

Muster einer Schiedsgutachtenabrede

Schiedsgutachtenabrede

Zwischen

(Name)

und

(Name)

Ziel und Gegenstand dieser Schiedsgutachtenabrede:

Wir sind uns einig, dass über etwaige Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung unseres Vertrages über ein (Bezeichnung)-Projekt

Vom (Datum)

Ein (Fachgebiet)-Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB rechtsverbindlich entscheiden soll.

Mit Hilfe des Schiedsgutachters sollen diese Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten, soweit sie nicht außerhalb seines Bestellungstenors liegen,

- *zügig und ohne Formalitäten*
- *auf privater Grundlage*
- *unparteilich*
- *sachgerecht*
- *rechtsverbindlich und außergerichtlich*

erledigt werden.

Beauftragung:

Als Schiedsgutachter wird auf diesen Antrag hin der EDV/IT- und Bewertungssachverständige:

Dipl.-Kfm.

Lutz Ressmann

Sixtusstr. 56

45721 Haltern am See

bestimmt.

Der Schiedsgutachter soll auch über etwaige Nachbesserungs-, Minderungs-, und Wandelungsbegehren befinden. Er soll unter Berücksichtigung des beiderseitigen Erfolgs bzw. Misserfolgs auch eine angemessene Verteilung der zu tragenden Kosten des Schiedsgutachtenverfahrens zwischen uns anordnen. (Alternativ – Die Parteien einigen sich darauf, die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen).

Ort, Datum

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Hinweis:

Bezüglich des weiteren Fortgangs des Verfahrens, insbesondere der anzuwendenden Honorarvereinbarung, des Termins, etc., haben sich die Parteien unmittelbar mit dem Schiedsgutachter in Verbindung zu setzen. Mit diesem ist selbstverständlich ein entsprechender Vertrag gesondert zu schließen.

Der Schiedsgutachter kann mit den Parteien die Höhe der Vergütung frei vereinbaren. Eine staatliche Gebührenordnung für Schiedsgutachter gibt es nicht, das JVEG findet nicht zwingend Anwendung. Gibt es jedoch Bestimmungen in anderen staatlichen Gebührenordnungen für den privaten Gutachtenbereich (z.B. die HOAI), so müssen diese auch bei der Erstellung eines Schiedsgutachtens angewendet werden. Wird zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, tragen sie die Kosten je zur Hälfte.

Die Schiedsgutachtenabrede ist eine vertragliche Vereinbarung, die mangels Regelung im Hauptvertrag im Einvernehmen der Parteien schriftlich auszuhandeln und durch Unterschriften zu bestätigen ist.

Alternativ dazu kann eine Schiedsgutachtenabrede auch in den Hauptvertrag oder in die AGB aufgenommen werden!

Alternative Abrede im Hauptvertrag:

(...)

Entstehen bei der Durchführung dieses Vertrages Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände oder ändern sich die dem Vertrag zugrunde gelegten Sachverhalte in wesentlichen tatsächlichen Punkten, so soll gemäß §§ 317 ff. BGB ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten zur Entscheidung des streitigen Sachverhalts eingeholt werden.

Nach Möglichkeit sollten der tatsächliche Umstand und der Gutachtauftrag (z.B. Neufestsetzung von Miete oder Pacht) sowie der Rahmen der Neufestsetzung konkret angegeben werden.

Bei Weigerung zur Beauftragung des Schiedsgutachters durch eine Partei kann die andere Partei auch auf Zustimmung zur Beauftragung klagen.

Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

(...)

Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage der Schiedsgutachtenabrede und des Schiedsgutachtens findet sich im BGB. „Dritter“ i.S. dieser Vorschrift des BGB ist eben der Schiedsgutachter. In der Praxis wird dazu manchmal auch eine neutrale Stelle vertraglich vereinbart, die dann einen Sachverständigen benennen soll. Die Parteien können sich aber natürlich im Vorfeld auf einen Gutachter einigen und diesen gemeinsam bestimmen. Beide Wege haben jeweils bestimmte Vor- und Nachteile.

§§ 317ff. BGB:

§ 317 Bestimmung der Leistung durch einen Dritten

(1) Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

(2) Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 318 Anfechtung der Bestimmung

(1) Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

(2) Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muss unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn 30 Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

§ 319 Unwirksamkeit der Bestimmung; Ersetzung

(1) Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

(2) Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Ein Service von www.lressmann.de

Alle Angaben ohne Gewähr!
